

## Informationen für Schüler und Eltern (Stand: Sept. 2017)

### Einsatz von Softwareprodukten

Software-Produkte (EDV-Programme) unterliegen einem Copyright, dessen Nichtbeachtung zu Schadensersatzforderungen durch die Software-Häuser und zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich Software-Produkte, die mir von der Schule zu Unterrichtszwecken zur Verfügung gestellt werden, nicht kopiere oder auf sonstigem Wege an Dritte weitergebe.

### Benutzung der Informatikräume

Grundsätzlich haben unsere Schülerinnen und Schüler ausschließlich mit ihrer individuellen Nutzerkennung einen freien und unbeschränkten Zugang zu den beiden Informatikräumen und den in den Klassenzimmern aufgestellten Rechnern. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden die jeweiligen Nutzer verantwortlich gemacht. Das individuelle Passwort muss deshalb vertraulich gehalten werden. Um die Funktionsfähigkeit der Rechner zu erhalten, dürfen auf keinen Fall Änderungen an der Hard- oder Software vorgenommen werden. **Insbesondere ist es verboten eigenständig Programme zu installieren bzw. nicht autorisierte Programme auszuführen.**

Bei vorsätzlich verursachten Schäden an Hard- oder Software werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt!

Zur Wahrung ihrer Aufsichtspflicht ist die Schule berechtigt den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.

Da alle Rechner einen Zugang zum Internet haben, sollen die dort angebotenen Dienste (z. B. E-Mail) und Informationen auch sinnvoll für **schulische** Zwecke genutzt werden. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich aber keine jugendgefährdenden Seiten – insbesondere Seiten mit pornografischen, Gewalt verherrlichenden oder rechts- bzw. linksradikalen Inhalten – aufzurufen oder ins Netz zu stellen. Weiterhin wurde ich darüber aufgeklärt, dass der Download und die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Daten strafbar ist.

### Sicherstellung von Gegenständen

Nach BayEUG Art.56 und BaySchO §23 ist die Benutzung von Mobiltelefonen an der Schule untersagt. Die Geräte können vom Lehrer sichergestellt werden. Über die Rückgabe entscheidet der Schulleiter.

### Gesetzliche Schülerunfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler sind bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulweg gesetzlich gegen Unfälle versichert. Falls ein Unfall eintritt, bitten wir Sie auf Folgendes zu achten:

- Teilen Sie dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt!
- Geben Sie keine Krankenversicherungskarte ab!
- Akzeptieren Sie keine Privatrechnung, es sei denn, Sie sind bereit die Mehrkosten zu tragen.
- Informieren Sie unverzüglich das Sekretariat über den Unfall.

### Haus- und Werkstattordnung

Um das Schulgebäude und die Einrichtungen in einem guten Zustand zu erhalten wird auf die in den Klassen und Werkstätten ausgelegte Hausordnung verwiesen.

## Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

### Art. 53 Vorrücken und Wiederholen

(3) <sup>1</sup>Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler, die

1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten.

(5) <sup>1</sup>Von den Folgen nach Absatz 3 kann die Lehrerkonferenz befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, dass die Ursache des Misserfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet auch darüber, ob bei einem Schüler der von einer Schule anderer Art übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal wiederholt hat, Absatz 3 anzuwenden ist.

**Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO neu)**

**§ 11 Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs**

(1) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt

1. an der Fachoberschule vier Jahre, bei Besuch der Jahrgangsstufe 13 fünf Jahre,
2. an der Berufsoberschule vier Jahre.

<sup>2</sup>Wenn zuvor die Vorklasse besucht wurde, erhöht sich die Höchstausbildungsdauer nach Satz 1 um ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Ausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschulen verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt nach Ablauf der ersten sechs Unterrichtswochen, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren. <sup>2</sup>Nicht angerechnet wird der Besuch des Vorkurses.

<sup>3</sup>Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 44 BaySchO Ausnahmen zulassen.

**\*\* Die Probezeit dauert in der Jahrgangsstufe 11 der FOS bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres, in der Jahrgangsstufe 12 der FOS und der BOS sowie der Vorklassen bis zum 15. Dezember.**

**§ 13 Fachpraktische Ausbildung**

(3) <sup>1</sup>Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen sollen diese nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen. <sup>3</sup>Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

(4) Ergibt sich, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung der gewählten Ausbildungsrichtung teilzunehmen, wird das Schulverhältnis beendet.

(5) <sup>1</sup>Wird einer Schülerin oder einem Schüler wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 22 Abs. 3 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. <sup>2</sup>Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.

**§ 25 Verbot des Wiederholens**

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitung der Höchstausbildungsdauer nicht zulässig, wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) <sup>1</sup>Die Vorklasse darf nur wiederholt werden, wenn kein mittlerer Schulabschluss vorliegt. <sup>2</sup>Der Vorkurs darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wiederholt werden.

**§ 26 Zwischen- und Jahreszeugnisse**

(3) Waren Schülerinnen und Schüler gemäß § 20 Abs. 3 BaySchO während des Beurteilungszeitraums ganz oder teilweise von der Teilnahme am Unterricht befreit oder mussten sie auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhalten sie anstelle einer Bewertung eine entsprechende Bemerkung.

## Erkrankungen und Versäumnisse - Entschuldigungen

Gemäß § 20 BaySchO ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen, wenn ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. Um Schülern und Lehrkräften eine allgemeingültige und verbindliche Richtlinie an die Hand zu geben, wird zum Verfahren folgendes festgelegt:

- Kann ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht nicht besuchen, ist die Schule – und gegebenenfalls die Praktikumsstelle - am **gleichen Tag** bis spätestens 08:30 Uhr **telefonisch, per E-Mail** oder **Fax** zu verständigen. Das Sekretariat ist werktags ab 7:30 Uhr besetzt. Im jedem Falle ist eine **schriftliche** Entschuldigung (bei nicht volljährigen Schülern mit Unterschrift der Eltern) innerhalb von **drei Tagen** nachzureichen. Liegt bis zu diesem Termin keine schriftliche Entschuldigung vor, gelten die Fehltag als unentschuldig.  
Bei Vorlage ärztlicher Atteste müssen die Schulunfähigkeit, der Tag der Feststellung der Erkrankung und die Dauer der Erkrankung bescheinigt werden. **Eine ärztliche Bescheinigung (Attest) kann nur anerkannt werden, wenn der Arzt unterschrieben hat.** Eine bloße Bescheinigung über den Besuch beim Arzt ist kein Attest.
- **Grundsätzlich** sind ärztliche Atteste erforderlich:
  - am Tag **vor** einem angekündigten Leistungsnachweis (auch bei Referaten und Fachreferaten)
  - an Tagen **mit** angekündigten Leistungsnachweisen
  - wenn der Schüler sich bereits **dreimal** für **einen** Tag schriftlich entschuldigt hat
  - ab dem **zweiten** Krankheitstag
- **Vorhersehbare Arztbesuche, Behördengänge u. Ä. sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.**
- In **dringenden Ausnahmefällen** können Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten **beurlaubt** werden. Bei stundenweisen Fehlzeiten sind die Klassenleiter zuständig, die **Befreiung** zu genehmigen. Wenn der Klassenleiter nicht erreichbar ist, muss bei der Schulleitung die Genehmigung eingeholt werden. Für Befreiungen, die aus Krankheitsgründen im Laufe des Unterrichtstages gewährt werden, ist in jedem Fall ein ärztliches Attest nachzureichen. Ein Verlassen des Unterrichts ohne genehmigte Befreiung gilt immer als unentschuldigtes Fehlen und wird mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen geahndet. Bei ganz- und mehrtägigen Beurlaubungen ist immer die Schulleitung zuständig. Anträge mit entsprechenden Unterlagen sind rechtzeitig **vor** der Beurlaubung vorzulegen.
- Für die Dauer der praktischen und/oder theoretischen Führerscheinprüfungen kann eine stundenweise Beurlaubung beantragt werden, nicht aber für Fahrstunden.
- **Der Schulleiter** (nicht der Arzt!) kann in begründeten Fällen vom Unterricht im Fach **Sport** in der Regel zeitlich begrenzt **befreien**. Notwendig ist die **Vorlage eines formlosen Antrags** und der **Nachweis** durch ein ärztliches Zeugnis, dass eine Teilnahme am Sportunterricht wegen einer körperlichen Beeinträchtigung über einen entsprechenden Zeitraum nicht möglich ist.  
Die Schule kann ein schul- bzw. amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Befreiung kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.  
Die Vorlage von Attesten beim Klassenleiter entschuldigen zwar das Unterrichtsversäumnis, sind aber keine Unterrichtsbefreiung. Gegebenenfalls ist dann § 26 FOBOSO anzuwenden (siehe letzter Absatz auf dieser Seite).
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig (§ 20 BaySchO).
- Häufen sich die Fehlzeiten eines Schülers/einer Schülerin, kann die Schulleitung eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft an einem Samstag anordnen (Art. 86.1 BayEUG).
- Nachtermine für versäumte schriftliche Leistungsnachweise gemäß § 20 FOBOSO finden **immer** an einem Freitag oder Samstag nach besonderem Plan statt. Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, wird in der Regel eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt. Liegen in einem Fach wegen häufiger Versäumnisse keine hinreichenden unangekündigten Leistungsnachweise vor, so kann eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung gemäß § 20 Abs. angesetzt werden.
- Haben Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung ins Zeugnis aufgenommen (§ 26 FOBOSO).

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH****Belehrung für Schüler und Eltern gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz ( IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe **Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst krank zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## **Regiomontanus-Schule**

Staatliche Fachoberschule und  
Berufsoberschule Coburg  
Plattenäcker 30 - 96450 Coburg  
Tel. 09561 89-5600  
Fax 09561 89-5656  
E-Mail: [verwaltung@fos.coburg.de](mailto:verwaltung@fos.coburg.de)

## Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der offenen Tür“ in Betracht.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

### Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr personenbezogen protokolliert und durch Stichproben überprüft. Insbesondere ist mir bekannt, dass die EDV-Anlage nur zu Unterrichtszwecken benutzt werden darf und eine private Nutzung nicht erlaubt ist.

Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Folgende Kosten fallen zum Schuljahresbeginn an:

1. Papierkosten
2. Haftpflichtversicherung (nur für Schüler der 11. Klassen der FOS)
3. Ausgaben für den schuleigenen Hausaufgaben- und Schülerkalender
4. Jahresbericht

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 25,00 € für die 11. Klassen der FOS bzw. 20,00 € für **alle** 12. und 13. Klassen sowie die Vorklassen. Das Geld wird vom Klassenleiter zu Beginn des Schuljahres eingesammelt.

**REGIOMONTANUS-SCHULE**  
**Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Coburg**  
*FOS und BOS: Technik – Wirtschaft und Verwaltung – Sozialwesen*

**BESTÄTIGUNG**

Volljährig

---

Name der Schülerin / des Schülers

Klasse

Ich bestätige, dass ich die im Folgenden genannten Informationen erhalten und gelesen habe. Ich akzeptiere die daraus folgenden Verhaltensregeln.

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Einsatz von Softwareprodukten  | Seite 1    |
| 2. Benutzung der Informatikräume  | Seite 1    |
| 3. Sicherstellung von Gegenständen  | Seite 1    |
| 4. Gesetzliche Schülerunfallversicherung  | Seite 1    |
| 5. Auszug aus dem BayEUG (Artikel 53)   | Seite 1    |
| 6. Auszug aus der FOBOSO und der BaySchO  | Seite 2    |
| 7. Merkblatt zu Erkrankungen, Versäumnissen, Entschuldigungen   | Seite 3    |
| 8. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz   | Seiten 4+5 |
| 9. Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos | Seite 6    |

**Hiermit willige ich in die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein:**

**Bitte ankreuzen!**

- Die Hinweise zur Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos habe ich gelesen.
- Jahresbericht der Schule  
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule

---

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten  
bzw. der volljährigen Schülerin /  
des volljährigen Schülers